

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2021/161
Abteilung 110 - Bildung

 Federführung: Geyer, Judith
 Telefon: 07021502-486

 AZ:
 Datum: 15.11.2021

4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	07.12.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	15.12.2021

ANLAGEN

- Anlage 1 - Satzung über die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen (ö)
- Anlage 2 - 4. Änderungssatzung (ö)
- Anlage 3 - Synopse Satzungsänderung (ö)
- Anlage 4 - Stellungnahme Gesamtelternbeirat Kindergarten (ö)

BEZUG

- „Neufassung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt sowie der Satzung über die Benutzung der Betreuung an den Grundschulen“ in der Sitzung des Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB) vom 21.07.2020 (Sitzungsvorlage GR/2020/082)
- „Anpassung der Betreuungsgebühren in Kindertageseinrichtungen auf Grund verringerter Regelöffnungszeiten“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 17.11.2021 (Sitzungsvorlage GR/2021/153)
- „Neufassung einer Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck in der Sitzung des Gemeinderates vom 03.02.2016 (Sitzungsvorlage 015/16/GR)
- „Änderungssatzung der Kindertagesbetreuungssatzung“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.09.2016 (Sitzungsvorlage 116/16/GR)
- „2. Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.06.2017 (§ 70 ö, Sitzungsvorlage GR/2017/021)
- „3. Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in Kirchheim unter Teck“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.06.2018 (§ 65 ö, Sitzungsvorlage GR/2018/063)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 110
Mitzeichnung von: 320, 340, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel:

Hohe Qualität und Ineinandergreifen von Bildung, Erziehung und Betreuung für optimale Zukunftschancen auf die kommunale Bildungsplanung angepasst.

Leistungsziel: -

Maßnahme: -

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge:

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

Die finanziellen Auswirkungen in der Folge lassen sich aktuell nicht beziffern. Diese sind abhängig von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie, den gesetzlichen Vorgaben für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen, sowie der personellen Ausstattung in den einzelnen Einrichtungen.

Die Änderung der Satzung ermöglicht, dass die Verwaltung bei den städtischen Kindertageseinrichtungen und bei der ergänzenden Betreuung an den Grundschulen, eine Umbuchung in das entsprechende Gebührenmodul vornehmen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass für mindestens einen Kalendermonat die gebuchte Betreuungszeit nicht angeboten werden kann. Zusätzlich gibt es künftig an der Eduard-Mörrike-Schule einen Klassennachmittag, an dem die Kinder teilnehmen können und für den Gebühren erhoben werden.

ANTRAG

Beschluss der 4. Änderungssatzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck, wie in der Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2021/161 dargestellt, mit Wirksamkeit ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Satzung.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Verwaltung hat dem Gemeinderat mit der Sitzungsvorlage GR/2020/082 zwei Satzungsentwürfe vorgelegt und vorgeschlagen, die bisher in einer Satzung geregelten Sachverhalte Kindertageseinrichtung und Schulkindbetreuung getrennt voneinander zu regeln. Auf Grund der fehlenden Beteiligung des Gesamtelternbeirats wurde die neugefasste Satzung damals nicht beschlossen. Eine erneute Eingabe konnte bisher noch nicht erfolgen.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.11.2021 (Sitzungsvorlage GR/2021/153, § 121 ö) können die Betreuungsgebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen, auf Grund von verringerten Öffnungszeiten, angepasst werden.

Um es der Verwaltung, auf Grund der immer noch andauernden Corona-Pandemie und den damit verbundenen personellen Engpässen, zu ermöglichen, bei längerfristig verringerten Öffnungszeiten die Betreuungsgebühren anzupassen, ist eine Änderung der Satzung erforderlich.

Außerdem wird an der Eduard-Mörrike-Schule voraussichtlich zeitnah ein Klassennachmittag für eine Klasse angeboten werden. Um eine Gebührengrundlage für die Erhebung des anteiligen Mittagessen sowie der Betreuungsgebühr für dieses Angebot zu erhalten, muss die bestehende Satzung abgeändert werden.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Zum 01.09.2016 trat die Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck in Kraft (siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2021/161). Ziel der damals vom Gemeinderat beschlossenen umfassenden Satzungsänderung war es, die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und die Betreuung an Grundschulen in einer Satzung zu regeln.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist es dringend erforderlich, die Satzung anzupassen und einen Tatbestand aufzunehmen, der regelt ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen, Eltern Anspruch haben, aufgrund von verringerten Öffnungszeiten eine geringere Gebühr zu bezahlen. Zudem ist es wichtig, dass die Gebühren im Kindergartenbereich künftig als Zeitkorridore angesehen werden. Aus diesem Grund wird in die Gebührentabelle im Kindergarten die Formulierung „bis“ aufgenommen. Eine ausführliche Begründung für diese Zeitkorridore ist in der Sitzungsvorlage GR/2021/153 dargestellt.

An der Eduard-Mörrike-Schule wird es voraussichtlich in den kommenden Wochen die Möglichkeit geben, für einige Kinder an einem „Klassennachmittag“ teilzunehmen. Um Gebühren für dieses Angebot analog zur Alleenschule erheben zu können, muss die Satzung hier angepasst werden.

Die 4. Änderungssatzung der Stadt Kirchheim unter Teck über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck ist der Sitzungsvorlage GR/2021/161 als Anlage 2 beigefügt. Eine detaillierte Gegenüberstellung der einzelnen Änderungen stellt Anlage 3 zur Sitzungsvorlage GR/2021/161 dar.